



Übersicht über die geänderten Verordnungen:

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die Familienzulagen in der Landwirtschaft 836.11 (Änderung)	➤ Aufhebung der Einkommensgrenze für Landwirte ➤ Anhebung der Ansätze der Kinderzulagen für Landwirte und landwirtschaftliche Arbeitnehmer um 15 Franken pro Kind und Monat ➤ Streichung des um 5 Franken höheren Ansatzes ab dem dritten Kind
GUB/GGA-Verordnung 910.12 (Änderung)	➤ Möglichkeit, Ländernamen als GUB oder GGA einzutragen ➤ Ausdehnung der GGA-Definition auf traditionelle Bezeichnungen ➤ Einführung einer Bestimmung über Namen von Pflanzensorten und Tierassen ➤ Festschreibung der Repräsentativitätskriterien für die gesuchstellenden Gruppierungen ➤ Einführung eines Eintragungsverfahrens für ausländische Bezeichnungen ➤ Einführung der Verwendungspflicht für den Vermerk GUB bzw. GGA
Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben 910.xxx (neu)	Schaffung einer rechtlichen Basis für Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben: ➤ Eine, ausnahmsweise zwei öffentlich-rechtliche Inspektionen /Jahr bei Betrieben ohne Mängel ➤ Harmonisierung der Inspektionsfrequenzen verschiedener Rechtserlasse; ➤ Gegenseitige Anerkennung der Inspektionsresultate ➤ Administration Inspektionsdaten mit einem umfassenden, standardisierten und gemeinsamen Informationssystem ➤ Koordination der Inspektionen durch Kanton.
Direktzahlungsverordnung 910.13 (Änderung)	➤ <i>Reduktion allgemeiner Flächenbeitrag:</i> Auf Grund beschränkter finanzieller Mittel ist es nötig, den allgemeinen Flächenbeitrag auf den 1. Januar 2008 um 70 Franken auf 1080 Franken je ha zu senken. ➤ <i>RGVE-Beiträge:</i> Auf Grund einer über den Erwartungen liegenden Zunahme der Tierbestände muss der Beitragsansatz um 40 auf 860 Fr. / RGVE reduziert werden. Damit können die Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Mittel gehalten werden. ➤ <i>Inspektionen, Kürzungen:</i> Koordination der Direktzahlungsinspektionen mit den anderen öffentlich-rechtlichen Inspektionen (siehe Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben), verbindliche Kürzungsvorgaben bei Verstössen und Mängeln. ➤ <i>ÖLN:</i> Entlastung wenig intensiv geführter Betriebe von Suisse-Bilanz und Bodenanalysen, strengere Vorgaben für den Einsatz von Phosphor im Zuströmbereich von phosphorbelasteten Seen, Verbesserung des Schutz-

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Thomas Meier
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel +41 31 322 25 99, Fax +41 31 322 26 34
thomas.meier@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
	zes der Gewässer vor Eintrag von Pflanzenschutzmitteln durch Verbreitung des Grünflächenstreifens von 3 auf 6 Meter und obligatorische Spülwassertanks auf Pflanzenschutzgeräten. ➤ Ökobeiträge: Neues Element „Säume“, Präzisierung bei Dichte und phytosanitären Massnahmen (Bekämpfung Feuerbrand) bei Hochstamm-Feldobstbäumen, Senkung der Beiträge für wenig intensiv genutzte Wiesen von der Talzone bis in die Bergzone II.
Sömmerungs- beitragsverordnung 910.133 (Total- revision)	➤ Integration BLW-Verordnung über die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben und der Kürzungsrichtlinie ➤ Erhöhung der Beiträge (Umlagerung Marktstützungsmittel) ➤ Anpassungen der Bestimmungen für gemolkene Tiere auf Kurzalpen und für die Neufestsetzung des Normalbesatzes ➤ Ergänzung der Anforderungen an die Schafweidesysteme und die Bewirtschaftung von Sömmerungsbetrieben (Dünger- und Futterzufuhr, Bekämpfung von Problempflanzen und Verhinderung von Verbuschung) ➤ Harmonisierung Inspektionsvorgaben und Akkreditierung Inspektionsstellen
Öko- Qualitätsverordnung 910.14 (Änderung)	➤ Festlegung einer einheitlichen Finanzhilfe ➤ Abgeltung biologische Qualität von extensiv genutzten Weiden, Waldweiden und Rebflächen mit hoher Artenvielfalt ➤ Erhöhung Beiträge für biologische Qualität und Vernetzung von der Tal- bis in die Bergzone II sowie für die biologische Qualität von Wiesen in den Bergzonen III und IV. ➤ Konkretisierung Anforderungen an Vernetzung
Ackerbaubeitragsver- ordnung 910.17 (Änderung)	➤ Aufhebung Anbaubeitrag für Hanf ➤ Einführung Anbaubeitrag für Zuckerrüben zur Zuckerherstellung (teilweiser Preisausgleich) ➤ Koordination der Inspektionen mit den Direktzahlungen ➤ Befristung der Anerkennungsdauer für Pilot- und Demonstrationsanlagen und Begrenzung der Beiträge pro Anlage
Bio-Verordnung 910.18 (Änderung)	➤ Auf einem biologisch bewirtschafteten Betrieb können Dauerkulturen gemäss Art. 22 LBV nicht biologisch bewirtschaftet werden. ➤ Auf einem nicht biologisch bewirtschafteten Betrieb können Dauerkulturen gemäss Art. 22 LBV biologisch bewirtschaftet werden. ➤ Betriebe, die im Jahr 2008 im Rahmen der heutigen Ausnahmemöglichkeiten einzelne Parzellen im Weinbau unabhängig vom Rest des Betriebes biologisch bewirtschafteten, können diese Parzellen unter denselben Voraussetzungen noch bis zum 31.Dezember 2011 biologisch bewirtschaften. ➤ Die Übergangsbestimmung zum 5 % Anteil an Nicht-Biofutter für Wiederkäuer wird um etwas mehr als ein Jahr bis Ende März 2009 verlängert. Allerdings nur für Nebenprodukte aus der Lebensmittelherstellung.
Landwirtschaftliche Zonen-Verordnung 912.1 (Änderung)	➤ Aufhebung der Übergangszonen ➤ Einführung eines Eintretenskriteriums für die Abgrenzung des Sömmerungsgebietes
Strukturverbesserungs- verordnung 913.1 (Änderung)	➤ Anpassungen des Beitragsmodells infolge NFA ➤ Grenzen für die Förderung grosser Betriebe und Betriebsgemeinschaften erweitern ➤ Unterstützung gewerblicher Kleinbetriebe im Berggebiet

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft 914.11 (Änderung)	➤ Unbefristete Weiterführung der gezielten Umschuldung ➤ Erleichterung der Betriebsaufgabe durch Gewährung von Darlehen und Verzicht auf rückwirkende Verzinsung ➤ Anpassung des Beteiligungsmodus Bund / Kantone bei der Betriebshilfe infolge NFA
Landwirtschaftsberatungsverordnung 915.1 (Totalrevision)	➤ Aufhebung der Finanzhilfen an die kantonalen Beratungsdienste infolge NFA ➤ Finanzhilfen auf der Basis von Leistungsvereinbarungen bei Beratungszentralen und Beratungsdiensten von Organisationen ➤ Unterstützung bei der Vorabklärung für gemeinschaftliche Projektinitiativen
Agrareinfuhrverordnung AEV 916.01 (Änderung)	➤ Stufenweise Senkung der Ausserkontingentszollansätze für Schnittblumen auf Kontingentszollansatzhöhe über 10 Jahre. 1. Senkung um 30 % am 1.1.2008 ➤ Integration Pferdeeinfuhrverordnung und Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel ➤ Anhang 1 - Aufhebung Bewilligungspflicht (GEB) für Tiere der Pferdegattung, Eier und Eiprodukte sowie Käse ➤ Anhang 5 – Aufhebung der Mengenlimite für Käse und Quark ➤ Anhang 7 – Aufhebung und Anpassung einzelner Gebührensätze
Zuckerverordnung 916.114.11 (Änderung)	➤ Abgeltungen für Verarbeitungsauftrag der Zuckerrübenenernten 2007 und 2008 werden geregelt.
Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen 916.121.10 (Änderung)	➤ Aufhebung der Bestimmungen über die Berechnung des Zweitagesbedarfs sowie Anpassung der Zollverordnung (SR 631.01) betr. Neuankündigung von Vorräten
Weinverordnung 916.140 (Änderung)	➤ Vollzug von Artikel 63 LwG (natürliche Mindestzuckergehalte und Höchsterträge nach regionalen Produktionsbedingungen, AOC-Wein-Kriterien) ➤ Gemeinsame Ausführungsgrundsätze für die Weinlese- und die Weinhandelskontrolle ➤ Integration der Weinhandelsverordnung
Dünger-Verordnung 916.171 (Änderung)	➤ Anpassung der Definitionen der Vergärungsprodukte ➤ Organische Dünger werden von den organisch-mineralischen Düngern getrennt; ➤ Alle Grenzwerte werden zusammengezogen und vereinfacht; ➤ Allgemeine Anforderungen für die Herstellung von Düngern werden formuliert.

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die Tierzucht 916.310 (Totalrevision)	➤ Erhöhung der Bundesbeiträge im Umfang der bisherigen Kantonsbeteiligung infolge des neuen Finanzausgleichs (NFA); ➤ Befristung der Anerkennung von Zuchtorganisationen auf 10 Jahre; bisher anerkannte Organisationen müssen bis spätestens Ende 2009 ein neues Gesuch um Anerkennung stellen; ➤ Zuchtbeiträge unter 30'000 Franken je Organisation werden neu ab 2009 nicht mehr ausgerichtet (Förderschwelle); ausgenommen sind Organisationen von Schweizer Rassen; ➤ Die Mitfinanzierung von Agrarforschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen ist möglich; ➤ Auch die Neuweltkameliden (Lamas und Alpakas) erhalten ab 2008 neu Herdebuchbeiträge (Gleichbehandlung).
Schlachtvieh- verordnung 916.341 (Änderung)	➤ Einführung der neutralen Qualitätseinstufung von geschlachteten Gitzi in kleinen Schlachtbetrieben der Rand- und Bergregionen; ➤ Präzisierung der Definition "grosse Schlachtbetriebe" für die neutrale Qualitätseinstufung; ➤ Übermittlung der Daten der neutralen Qualitätseinstufung an eine zentrale Stelle; ➤ Bestimmungen zum Verfahren bei Beschwerden gegen die neutrale Qualitätseinstufung; ➤ Präzisierung der Definition "Berggebiet" im Zusammenhang mit Infrastrukturbeiträgen für öffentliche Märkte.
Milchkontingentierungsverordnung 916.350.1 (Änderung)	➤ Zusatzkontingente: Verlängerung der Gesuchsfrist um einen Monat, d.h. Tierzukauf und Gesuchstellung im Mai 2008 lösen auch noch ein Zusatzkontingent 2008/09 aus.
Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr 916.404.2 (Änderung)	➤ Die Gebühren für die Bearbeitung und das Abfragen von Daten werden nicht mehr nach Zeitaufwand und einem Stundenansatz verrechnet, sondern mit einer fixen Gebühr pro fehlerhafte Meldung (Bearbeitungsgebühr) bzw. pro Datensatz (Datenbezugsgebühr).
Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung 916.51 (Änderung)	➤ Aktualisierung der Verweise auf andere Verordnungen ➤ Keine materiellen Änderungen
Landwirtschaftliche Datenverordnung 919.117.71 (Änderung)	➤ Datenmässige Umsetzung der neuen Verordnung über die Koordination der Inspektionen auf Landwirtschaftsbetrieben im Rahmen von ASA 2011 ➤ Gezielte Ausweitung des Datenbezügerkreises auf Inspektionsorganisationen, akkreditierte Zertifizierungsstellen und Labelgeber
Verordnung über die Branchen- und Pro- duzentenorganisationen, 919.117.72 (Änderung)	Ausdehnung der Selbsthilfemassnahmen: ➤ Massnahmen zur Angebotsbewirtschaftung sind auf ausserordentliche Situationen beschränkt. Die Ausdehnungsgesuche sind in diesem Sinne zu begründen. ➤ Ausdehnungsgesuche betreffend Absatzförderung oder Qualitätsverbesserung können sich auf einen Zeitraum von 4 Jahren beziehen. Ausdehnungsgesuche betreffend Angebotsbewirtschaftung können sich auf einen Zeitraum von 2 Jahren beziehen. ➤ Der Bundesrat unterstützt die Selbsthilfemassnahmen von 6 Organisationen. Die Massnahme betreffend Milchstützungsfonds der Schweizer Milchproduzenten wird für ein Jahr ausgedehnt, mit einem Beitrag von 0,5 Rappen/Kilo Milch.

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Verordnung über Preisbeobachtung im Landwirtschaftsbe- reich 942.31 (Änderung)	➤ Namensänderung: Alt: Preisbeobachtung, resp. Preisbeobachtungsstelle; Neu: Marktbeobachtung, resp. Marktbeobachtungsstelle. ➤ Präzisierung bei der Bestimmung der Marktteilnehmenden, um rasch eine Repräsentativität zu erreichen. Verpflichtung zur Datenlieferung.
EVD-Verordnungen	
Verordnung über die Zollbegünstigung für Futtermittel und Öl- saaten 916.112.231 (Änderung)	➤ Die bisherige Einfuhrverordnung Getreide und Futtermittel wird in die Ag- rareinfuhrverordnung integriert. Die darauf basierende EVD-Verordnung ist formal an diese Integration anzupassen.
Verordnung über Kontrolle AOC und IGP 910.124 (Änderung)	➤ Redaktionelle Änderungen zur Vermeidung von Fehlinterpretationen der betreffenden Bestimmungen
Düngerbuch- Verordnung 916.171.1 (Totalrevision)	➤ Befreiung mineralischer Bodenverbesserungsmittel von der Anmelde- pflicht; ➤ Harmonisierung der Kennzeichnung mit dem EG-Recht; ➤ Streichung, Ergänzung oder neue Beschreibung von Düngertypen insbe- sondere organische und organisch-mineralische Dünger; ➤ Anpassung einiger Begriffe in der EVD-Verordnung über die biologische Landwirtschaft
Verordnung über die Höhe der Beihilfen für Milchprodukte und Vorschriften für die Einfuhr von Voll- milchpulver 916.350.21 (Änderung)	➤ Senkung der Milchbeihilfen 2008 auf Grund der geänderten Marktverhält- nisse sowie zur Einhaltung der Budgetvorgaben
BLW-Verordnungen	
Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleit- massnahmen in der Landwirtschaft SR 913.211 (Änderung)	➤ Zuschläge und zusätzliche Faktoren für die Berechnung der Standardar- beitskräfte (SAK); ➤ Beitragsberechtigte Kosten für die periodische Wiederinstandstellung von Bodenverbesserungen; ➤ Abstufung der pauschalen Ansätze für Investitionshilfen.

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Verordnung des BLW über die Gewährung von Beiträgen in der Tierzucht 916.310.31 (Änderung)	➤ Definition Hengstprüfungen; ➤ Regelung für die Prioritätenfolge bei Beitragskürzungen.